Stadt Kriens

Sozialdepartement
Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde
Kriens-Schwarzenberg

Stadtplatz1
CH-6010 Kriens
kriens.ch

kriens

Merkblatt

Gemeinsame elterliche Sorge

1. Entstehung des Kindesverhältnisses

Die elterliche Sorge setzt voraus, dass zwischen dem Kind und den Eltern ein Kindesverhältnis begründet wurde.

- Das Kindesverhältnis zwischen Mutter und Kind entsteht mit der Geburt (Art. 252 Abs. 1 ZGB).
- Bei der Entstehung des Kindesverhältnisses zum Vater wird unterschieden, ob der Vater mit der Kindsmutter verheiratet ist oder nicht.
    - Ist der Kindsvater mit der Mutter verheiratet, so wird das Kindesverhältnis zwischen ihm und dem Kind mit der Geburt von Gesetzes wegen begründet (Art. 255 ZGB, Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes).
    - Ist der Kindsvater mit der Mutter nicht verheiratet, so entsteht das Kindesverhältnis, indem der Vater das Kind anerkennt (Art. 260 ZGB) oder indem die Vaterschaft mittels Vaterschaftsklage durch ein Gericht festgestellt wird (Art. 261-263 ZGB).

2. Entstehung der elterlichen Sorge

Für die volljährige, handlungsfähige Mutter beginnt die elterliche Sorge grundsätzlich mit der Geburt des Kindes, ebenso für den mit der Mutter verheirateten Vater. Sie haben automatisch die gemeinsame elterliche Sorge.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so entsteht die gemeinsame elterliche Sorge entweder durch gemeinsame Erklärung der Eltern oder durch behördlichen Entscheid.

- Die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge mittels Erklärung setzt voraus, dass sich die Eltern einig sind, die Verantwortung über das Kind mit allen Rechten und Pflichten gemeinsam zu tragen. Die Erklärung ist entweder auf dem Zivilstandsamt (anlässlich der Kindesanerkennung) oder bei der Kindesschutzbehörde am Wohnort des Kindes abzugeben.
- Sind sich die Eltern nicht einig, so entscheidet die Kindesschutzbehörde auf Gesuch hin über die gemeinsame elterliche Sorge unter Berücksichtigung des Kindeswohls.
- Wird die Vaterschaft durch das Gericht festgestellt, so kann das Gericht die gemeinsame elterliche Sorge verfügen.

2.1 Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge

Die Eltern, welche nicht miteinander verheiratet sind und welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen, müssen eine entsprechende Erklärung gegenüber einer Behörde abgeben. Die Erklärung kann entweder zusammen mit der Kindesanerkennung auf dem Zivilstandsamt erfolgen, oder später separat bei der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes. Die Eltern bestätigen dabei, dass sie

1. bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen; und
2. sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.

Aus Beweisgründen muss die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge schriftlich erfolgen.

Erfolgt die gemeinsame Erklärung zusammen mit der Vaterschaftsanerkennung beim Zivilstandsamt, informiert dieses über die notwendigen Dokumente. Die Gebühren für die Vaterschaftsanerkennung inkl. Sorgerechtserklärung betragen ca. Fr. 105.00, zzgl. allfälliger weiterer Gebühren und gehen zu Lasten der Eltern.

Haben die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge nicht im Rahmen der Anerkennung durch den Vater erklärt, können sie diese bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes erklären. Um die gemeinsame elterliche Sorge zu erklären, haben die Eltern einen Termin zu vereinbaren und persönlich gemeinsam mit Identitätskarte/Pass/AusländerInnenausweis und mit einem schriftlichen Beleg über die erfolgte Kindsanerkennung zu erscheinen. Die Gebühr beträgt Fr. 100.00 und geht hälftig zu Lasten der Eltern.

2.2 Verfügung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes anrufen, soweit die betroffenen Kinder nach dem 1. Juli 2014 geboren sind.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, soweit nicht zur Wahrung des Kindswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten ist oder die elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist.

Zusammen mit dem Entscheid über die gemeinsame elterliche Sorge regelt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die übrigen strittigen Punkte wie z.B. die Betreuungsanteile. Einzig der Unterhalt kann nur geregelt werden, soweit beide Eltern sich einig sind, ansonsten ist das Gericht am Wohnsitz einer Partei sowohl für den Entscheid über die gemeinsame elterliche Sorge als auch für die Festlegung der Unterhaltsbeiträge zuständig.

Die Kosten für das Verfahren werden den Eltern auferlegt.

3. Bedeutung der gemeinsamen elterlichen Sorge

3.1 Inhalt der elterlichen Sorge

Die elterliche Sorge beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, für das persönliche Wohl ihres Kindes zu sorgen, es gesetzlich zu vertreten und das Kindesvermögen zu verwalten. Dabei sorgen die Eltern nicht nur für den Unterhalt, sondern auch für Erziehung und persönliche Entwicklung des Kindes. Insbesondere beinhaltet die elterliche Sorge auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Vornamensgebung, die Pflicht zur Zusammenarbeit mit Schulen und Ähnlichem und die religiöse Erziehung bis zum 16. Altersjahr.

3.2 Inhalt der gemeinsamen elterlichen Sorge

Leitbild der gemeinsamen elterlichen Sorge ist die elterliche Gleichberechtigung. Gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge bedeutet nicht, dass die Eltern immer gemeinschaftlich handeln müssen. Der Elternteil, der das Kind betreut, kann allein entscheiden, wenn die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist oder der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist.

Will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des anderen Elternteils, sofern der neue Aufenthaltsort des Kindes im Ausland liegt oder der Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den anderen Elternteil hat. Verweigert dieser die Zustimmung, so hat das Gericht oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes darüber zu befinden.

3.3 Namensänderung

Im Anschluss an die Kindesanerkennung und nach Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge können die Eltern auf dem Zivilstandsamt erklären, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen.

3.4 Erziehungsgutschriften

Die Erziehungsgutschriften kompensieren bei der Berechnung der Altersrente die Einkommenseinbusse, die ein Elternteil infolge der Betreuung der Kinder unter Umständen verzeichnet. Sie knüpfen an die elterliche Sorge an.

- Steht die elterliche Sorge einem Elternteil alleine zu, so werden diesem bei der Berechnung der Altersrente die Erziehungsgutschriften automatisch zu 100% angerechnet.
- Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so gilt bei miteinander verheirateten Eltern automatisch die hälftige Anrechnung der Erziehungsgutschriften für die Berechnung der Altersrente.
- Sind die Eltern geschieden oder nicht miteinander verheiratet und haben sie die gemeinsame elterliche Sorge, so muss behördlich geregelt werden, ob die Erziehungsgutschriften hälftig zu teilen oder zu 100% dem einen oder dem anderen Elternteil anzurechnen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, welcher Elternteil im Hinblick auf die Betreuung der Kinder seine Erwerbstätigkeit stärker einschränkt als der andere. Demjenigen Elternteil, der voraussichtlich den überwiegenden Teil der Betreuungsleistung für die gemeinsamen Kinder erbringen wird, ist die ganze Erziehungsgutschrift anzurechnen. Eine hälftige Teilung ist zweckmässig, wenn beide Eltern in gleichem Umfang Betreuungsleistungen für die gemeinsamen Kinder erbringen werden.
- Kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern auf dem Zivilstandsamt oder bei der Kindesschutzbehörde zustande, so können die Eltern gleichzeitig die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften abschliessen. Liegt keine Vereinbarung vor, so muss die Kindesschutzbehörde nach Ablauf von 3 Monaten von Amtes wegen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften befinden.

Geschiedene oder nicht miteinander verheiratete Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge können bei Änderung des Betreuungsmodells die Anrechnung der Erziehungsgutschriften ohne Mitwirkung einer Behörde anpassen. Dies hat aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen.

Die entsprechenden Dokumente sind aufzubewahren bis zur Rentenberechtigung und dannzumal der Ausgleichskasse einzureichen.

4. Regelung Unterhalt bei unverheirateten Eltern

Haben die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge gegenüber dem Zivilstandsamt oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes erklärt, so können sie jederzeit den Unterhalt behördlich oder gerichtlich regeln lassen. Die Eltern haben sich dazu bei Einigkeit an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu wenden. Sind sich die Eltern nicht einig, so kann ein Elternteil beim Bezirksgericht am Wohnsitz einer Partei Unterhaltsklage einreichen.

Das Merkblatt über den Unterhalt (www.kriens.ch/kesb) gibt den Eltern weitere Informationen. Die Eltern können sich auch direkt bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes informieren.

5. Weitergehende Beratung und Bezug von Musterdokumenten

Für Fragen im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge oder Erziehungsfragen steht Ihnen die Familien- und Jugendberatungsstelle Contact, Kasernenplatz 3, Postfach 7860, 6000 Luzern 7, Tel. 041 208 72 90, unentgeltlich zur Verfügung.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kriens-Schwarzenberg steht Ihnen nach erfolgter Terminvereinbarung ebenfalls für eine Beratung zur Verfügung (Fr. 100.00 pro Stunde).

Für weitere Informationen:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kriens-Schwarzenberg
Stadtplatz 1, 6010 Kriens
Telefon +41 41 329 63 91
kesb@kriens.ch

kriens.ch/kesb

Kriens, März 2019